



Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
Bielefeld
Frau Christiane Faist
Marktstr. 2 - 4
33602 Bielefeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 02.01.2007
Mein Zeichen: S 11 - II - 1101.4 (34/07)
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Nadine Bergemann
Durchwahl: 0911 179 2117
Telefax: 0911 179 3502
E-Mail: Zentrale.S11@arbeitsagentur.de
Datum: 17. Januar 2007

Änderung des § 7 Abs. 4 SGB II zum 01.08.06

Sehr geehrte Frau Faist,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.01.2007. Herr Weise hat mich gebeten, Ihnen hinsichtlich der aufgeworfenen Fragestellung zu antworten.

Ich teile Ihre Auffassung hinsichtlich der Neuregelung des § 7 Abs. 4 SGB II zum 01.08.06 nicht. Nach § 7 Abs. 4 S.1 SGB II haben Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Gleiches gilt für Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung befinden (§ 7 Abs. 4 S. 2 SGB II). Diese Einrichtungen sind *vollumfänglich* den stationären Einrichtungen gleichgestellt. Durch diese Gleichstellung finden auch die in § 7 Abs. 4 S. 3 SGB II aufgeführten Ausnahmetatbestände Anwendung. Daraus ergibt sich nunmehr, dass Personen, die durch richterliche Anordnung in ein Krankenhaus im Sinne § 107 SGB V eingewiesen werden, einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, sofern die Unterbringung einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreitet. Der von Ihnen beschriebene Personenkreis erhält somit in der Regel Leistungen nach dem SGB II, soweit auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sauer

Dienstgebäude
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Telefon
+49 911 179 0
Telefax
+49 911 179 2123
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BIC: FOLA3333
BLZ: 75000000
Kto.Nr.: 75001600
BIC: MARKDEF1333
IBAN:
DE2476000500075001500